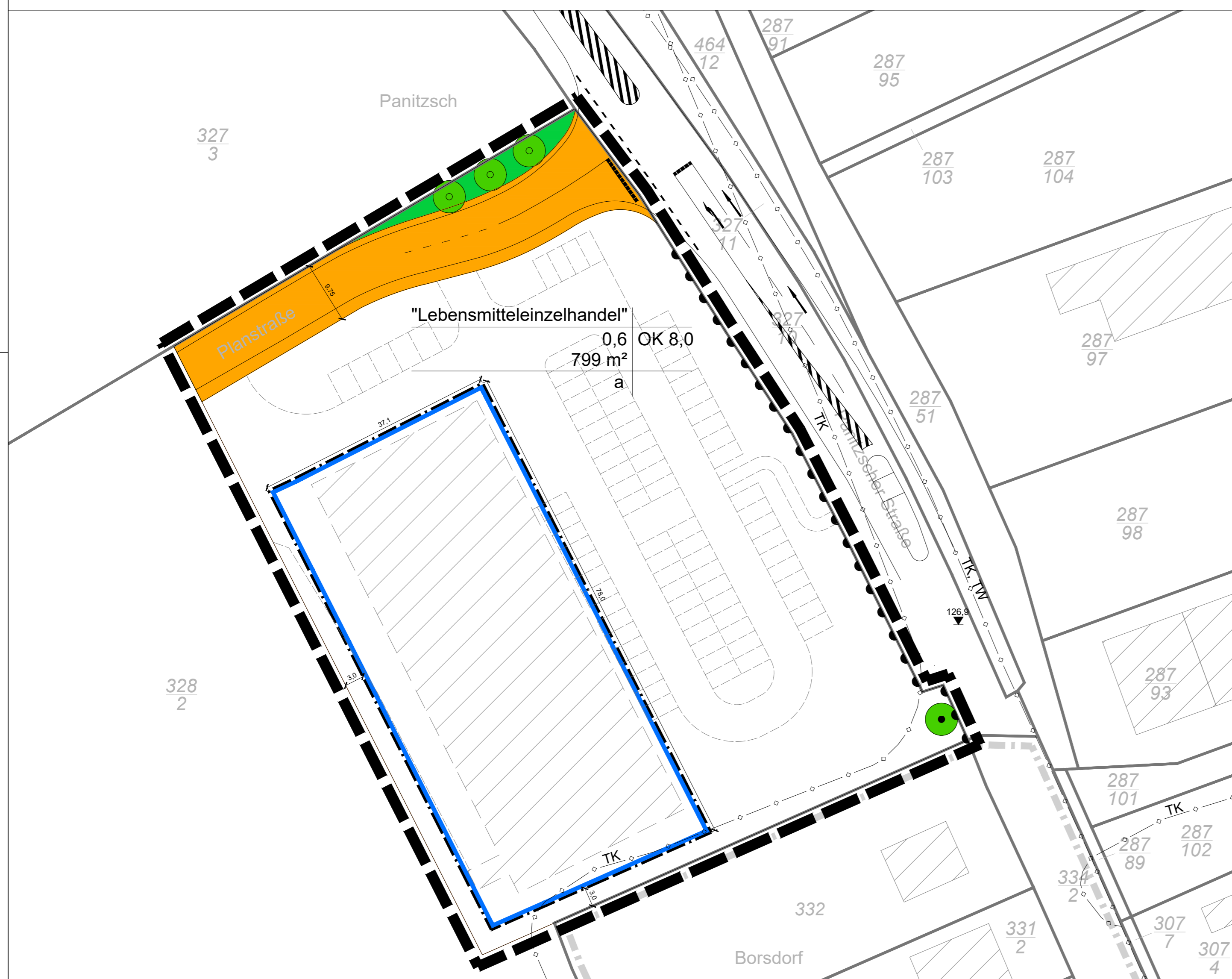


Planzeichnung zum Bebauungsplan (Teil A)



Anlage zu Planteil A (Planzeichnung)

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV 90

I. Planrechtliche Festsetzungen	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 12 Abs. 3a BauNVO)	Lebensmitteleinzelhandel
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 15-19 BauNVO)	OK 8,0 m max. zulässige Oberkante 0,6 max. zulässige Grundflächenzahl
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)	a abweichende Bauweise Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	öffentliche Straßenverkehrsfläche Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	öffentliche Grünfläche
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Erhaltung von Bäumen Anpflanzen von Bäumen
7. sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Art der baulichen Nutzung	Erläuterung der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl (GRZ)	
Verkehrsfläche	
Bauweise	
126,0	Höhenbezugspunkt in m über NHN
3,0	Bemaßung in m

II. Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

328 2	Flurstücksnummer
Panitzsch	Name der Gemarkung
-----	Gemarkungsgrenze
▨	Bestandsgebäude
▨	geplante Bebauung
-----	Umgrenzung der geplanten Stellplätze mit ihren Zufahrten

III. nachrichtliche Übernahmen

○ ○ ○ ○	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, unterirdisch (Bestand)
TK	Telekommunikation
TW	Trinkwasser

Teil B (Textliche Festsetzungen)

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1; § 11 Abs. 2 BauNVO)
    - Es ist eine Fläche als "sonstige Weise einer baulichen Nutzung" gemäß § 12 Abs. 3a BauGB als "Lebensmitteleinzelhandel" festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist insgesamt ein Lebensmittelmarkt mit den Sortimenten Lebensmittel und kurzfristige Bedarfsgüter und einer Verkaufsfläche von max. 799 m² zulässig. Der zulässige Anteil der nicht-nahrungsergänzungserlevanten Sortimente beträgt maximal 15%, bezogen auf die Stellfläche der Warenträger. Neben den festgesetzten Hauptnutzungen sind auch Nutzungen zulässig, die mit der Hauptnutzung in direktem Zusammenhang stehen.
    - Zur Verkaufsfläche zählen die tatsächlich mit Waren belegten Flächen (= Nettverkaufsfläche) im Inneren und im Außenbereich des Gebäudes und die hierfür erforderlichen Verkehrs- und Funktionsflächen, also Gangflächen, Thekenbereiche, Kassenzonen, Kassenzonenvorzone (inkl. Bereiche zum Einpacken der Ware und zur Entsorgung des Verpackungsmaterials), Einkaufswagenzone, Leertürautomaten und Windfang im Inneren des Gebäudes. Nicht Bestandteil der Verkaufsfläche sind Flächen, die dem Kunden nicht zugänglich sind, reine Lagerflächen, WC-Anlagen, Service- und Gastronomieflächen sowie Sozialräume.
    - Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)
    - Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO): Die Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planeinschrieb als maximal zulässige Oberkante auf 8,0 m festgesetzt. Maßgebliche Bezugsgröße ist der auf der Planzeichnung eingeschriebene Höhenbezugspunkt (126,9 m NHN). Für die Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten zwingend erforderliche Bauteile sowie aus Immissionsschutzgründen erforderliche Schornsteine größerer Höhe können in Ausnahmefällen zugelassen werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
    - Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 und 19 BauNVO): Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässig.
    - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
      - Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO): Die Bauweise ist als abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten. Die Abstandsflächen gemäß § 6 SächsBO sind einzuhalten.
      - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO): Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Planeinschrieb durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von einzelnen Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß sowie die Errichtung von technischen Anlagen sowie von Werbeanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig.
  - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - Gemäß Planeinschrieb ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
    - Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten innerhalb des gemäß Planeinschrieb festgesetzten Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt ist nicht zulässig.
  - Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
    - Gemäß Planeinschrieb ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.
  - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
    - Durch Umsetzung einer der nachfolgenden Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags (6.00 - 22.00 Uhr) und von 40 dB(A) nachts (22.00 - 06.00 Uhr) an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung eingehalten werden:
      - Einsatz geräuscharmer Einkaufswagen
      - Abschirmung der Einkaufswagensammelbox
      - Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von mind. 3 m entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze und gleichzeitig Reduzierung der Öffnungszeiten von 07:00 bis 22:00 Uhr
    - Eine Anlieferung mit einem LKW in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist nicht zulässig.
  - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
    - M1 - Anpflanzen von Bäumen entlang eines Feldwegs: Auf den Flurstücken 154, 155 und 177 der Gemarkung Panitzsch ist entlang eines Feldweges auf einer Länge von 500 m eine beidseitige Baumreihe zu pflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von jeweils 10 m versetzt anzuordnen und sollen eine Qualität als Hochstamm 2kv mDb StU 14-16 cm aufweisen. Es sind einheimische Gehölze zu verwenden. Die Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Nutzungsaufnahme vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
    - M2 - Begrünung von Ackerrändern: Auf den Flurstücken 154, 155 und 177 der Gemarkung Panitzsch ist entlang eines Feldweges auf einer Länge von 500 m ein beidseitiger Grünstreifen mit einer Breite von ca. 2,50 m anzulegen. Hierzu ist eine Regiosaatmischung (für Feldraine und Säume mit 10 % Gräsern und 90 % Kleearten und Leguminosen) für das UG 5 - Mitteldeutsches Tief- und Hügelland einzusetzen. Der Kleebaum sollte zweimal jährlich gemäht werden. Das Maßgut ist direkt zu beräumen.
    - M3 - Anpflanzen von drei Einzelgehölzen innerhalb des Plangebietes: Gemäß Planeinschrieb sind Standorte zum Anpflanzen von Einzelgehölzen festgesetzt. Es sind drei Bäume mit einer Qualität als Hochstamm 3kv mDb StU 14-16 cm anzupflanzen. Die Maßnahme ist spätestens eine Pflanzperiode nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen umzusetzen. Es sind einheimische Gehölze zu verwenden.
    - Die Umsetzung der Maßnahmen auf der mit M1 und M2 gekennzeichneten Fläche zum Ausgleich gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7.1 und 7.2 wird vollständig dem Baugrundstück und den Verkehrsflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans zugeordnet.
    - Das gemäß Planeinschrieb zum Erhalt festgesetzte Einzelgehölz ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Für abgehende Gehölze ist spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode Ersatz zu schaffen.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)
  - Werbeanlagen**: Es sind nur Werbeanlagen an der Stelle der Leistung zulässig. Unzulässig sind Leuchtwerbung in wechselnden Farben sowie Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinkwirkung. Die Festsetzungen gelten sowohl für Werbeanlagen an Gebäuden, als auch für freistehende Werbeanlagen.

Ausgleichsmaßnahmen M 1 und M 2 (Maßstab 1 : 2.500)



III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

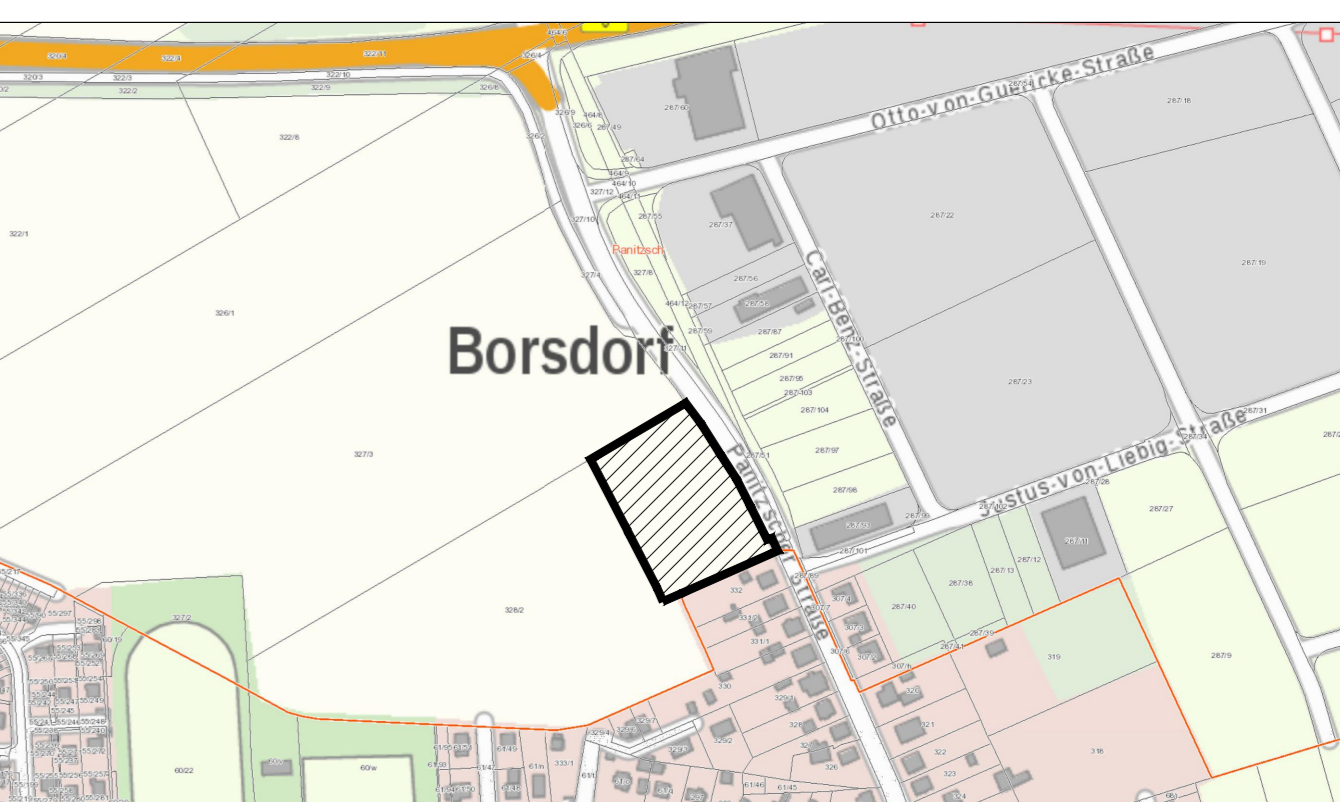
- Es wird auf § 20 SächsDSchG hingewiesen. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Landkreis Leipzig oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die ausführenden Firmen sind schriftlich durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.
- Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchtschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftfeuchtheit führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.  
  
Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 - 154 StrSchV). Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz ist die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen zu kontaktieren.
- An das Plangebiet angrenzende Flächen sind derzeit noch bis zum 30.09.2023 an den regionalen Landwirtschaftsbetrieb Dieter und Gabriele Lauffer GbR, Pehritzscher Str. 6, 04838 Jesewitz, OT Wöllmen verpachtet. Sollen landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans für Bausubstanzerrichtungen etc. in Anspruch genommen werden müssen, ist dies mit dem o.g. Betrieb abzusprechen. Der wirtschaftliche Fortbestand des landwirtschaftlichen Unternehmens muss gewährleistet sein. Der Landwirtschaft dürfen nur Flächen entzogen werden, die gemäß Bauverfahren und notwendiger Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Höherwertige Böden dürfen nicht mit geringwertigem Bodenmaterial überschüttet werden. Nachteilige Eingriffe in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Nachbarflächen, einschließlich der Wege und Feldzufahrten sind möglichst gering zu halten. Die Funktionsfähigkeit der von den Bau- und Kompensationsmaßnahmen betroffenen Meliorationsanlagen landwirtschaftlicher Grundstücke sind weiterhin zu gewährleisten.
- Sofern Verkehrswege nach RSIO 12 errichtet werden sollen, ist das Plangebiet der Frosteinwirkungzone II zuzuordnen.
- Geologische Untersuchungen sowie die dazugehörigen Nachweisedaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 Geo(DG)). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsergebnisse (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LULG) zu übermitteln (§ 9, 10 Geo(DG)). Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LULG bleiben davon unberührt.

Rechtsgrundlagen

- BauGB (2020)**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BauNVO (2017)**: BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- BBodSchG (2017)**: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BBodSchV (2020)**: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- BImSchG (2020)**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- KrWG (2017)**: Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- PlanZV (2017)**: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- ROG (2020)**: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- SächsKrWBodSchG (2019)**: Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).
- SächsBO (2018)**: Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.
- SächsDSchG (2019)**: Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist.
- SächsPLIG (2018)**: Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706).
- SächsNatSchG (2018)**: Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.
- VwVSächsBO (2019)**: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. Sdr. S. 39; SächsBO: S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungs Vorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. Sdr. S. S. 339).

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 29.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördliche Erweiterung/Abrundung Ortslage Borsdorf - Einkaufsmarkt" beschlossen und am ..... öffentlich bekannt gemacht.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin
- Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Planunterlagen zum Bebauungsplan "Nördliche Erweiterung/Abrundung Ortslage Borsdorf - Einkaufsmarkt" in der Zeit vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020 in der Gemeindeverwaltung Borsdorf, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf während der Dienststunden öffentlich ausgestellt.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin
- Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.06.2020 frühzeitig von der Erarbeitung des Bebauungsplanes unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin
- Der Gemeinderat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes "Nördliche Erweiterung/Abrundung Ortslage Borsdorf - Einkaufsmarkt" mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin
- Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes "Nördliche Erweiterung/Abrundung Ortslage Borsdorf - Einkaufsmarkt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom ..... bis ..... (einschl.) in der Gemeindeverwaltung Borsdorf, Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Borsdorf am ..... rechtmäßig ortsüblich bekannt gemacht.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am ..... geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin
- Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.  
Borna, den .....  
Landratsamt Landkreis Leipzig  
Vermessungsamt
- Der Bebauungsplan "Nördliche Erweiterung/Abrundung Ortslage Borsdorf - Einkaufsmarkt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung sowie dem Umweltbericht, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am ..... vom Gemeinderat als Sitzung beschlossen.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Satzung für den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung sowie dem Umweltbericht, wurde mit Verfügung des Landkreises Leipzig vom ..... mit Az.: ..... erteilt.  
Borna, den .....  
Landratsamt Landkreis Leipzig
- Die Satzung des Bebauungsplanes "Nördliche Erweiterung/Abrundung Ortslage Borsdorf - Einkaufsmarkt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausfertigt.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes "Nördliche Erweiterung/Abrundung Ortslage Borsdorf - Einkaufsmarkt" sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Borsdorf am ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Borsdorf, den .....  
Kaden, Bürgermeisterin



	Plangebiet	Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000		
<b>Plangrundlagen</b>	GeoSN, di-de/by-20, Stand: 02.10.2019			
	Jede weitere Vervielfältigung, Verwendung für sonstige Zwecke oder Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.			
<b>planaufstellende Kommune</b>	Gemeinde Borsdorf Rathausstraße 1, 04451 Borsdorf fon (0 34 291) 414-0 fax (0 34 291) 414-12			
<b>Vorhabenträger</b>	ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG Grübrüder-Helfmann-Straße 8, 04824 Brandis, OT Beucha fon (034292) 715-150 fax (034292) 715-170			
<b>Entwurfsverfasser</b>	<b>büro knoblich</b> Landschaftsarchitekten BDIA/IFLA Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin fon (0 34 23) 7 58 60-0 fax (0 34 23) 7 58 60-59			
<b>Lagebezug:</b>	ETRS89_UTM-33N Landkreis: Leipzig Gemarkung: Panitzsch	<b>Höhenbezug:</b> DHNN 2016 <b>Gemeinde:</b> Borsdorf <b>Flurstück:</b> 328/2		
<b>Gez.</b> 13.10.20	Mül	<b>vorhabenbezogener Bebauungsplan</b> <b>"Nördliche Erweiterung/Abrundung Ortslage Borsdorf - Einkaufsmarkt"</b> Entwurf		
<b>Bearb.</b> 15.10.20	Mül			
<b>Gepr.</b> 15.10.20	Kno			
<b>Projektnr.:</b> 20-002	Entwurf	<b>Plan-Name:</b> 20-002_E_A0_OP.pdf	<b>Maßstab:</b> 1:500	<b>Blatt:</b> 1
<b>Phase:</b> Entwurf		<b>Plan-Maße:</b> 780,01 mm x 720,93 mm	<b>1:500</b>	<b>1 Bl.</b>